



## ARBEITSRECHT

### Missbrauchen Arbeitnehmer den „Paragrafen“?

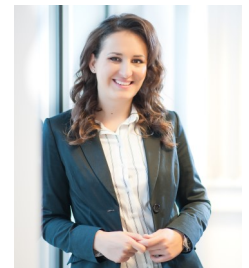
Im Alltag begegnen Arbeitgeber oft dem Missbrauch des sog. „Paragrafen“. Morgens unterzieht sich der Arbeitnehmer einer Arztuntersuchung und nachmittags schwänzt er die Arbeit, um den freien Tag beispielsweise zur Wohnungsrenovierung zu nutzen.

Die Auslegung und Anwendung der Gewährung von Krankheitsurlaub zwecks Arztuntersuchung ist für den Arbeitgeber sehr heikel. Denn die Arztuntersuchung stellt eine Arbeitsverhinderung seitens des Arbeitnehmers dar, bei der dem Arbeitnehmer ein bezahlter Krankheitsurlaub zusteht. Dieser wird gewährt für die notwendige Dauer, höchstens für sieben Tage pro Kalenderjahr.

Die Arbeitnehmer legen oftmals eine ärztliche Krankschreibung mit Angabe einer „ganztägigen Untersuchung“ vor. Da die Regelung des slowakischen Arbeitsgesetzbuches lückenhaft ist und eine Änderung nicht bevorsteht, müssen Arbeitgeber eine solche Krankschreibung akzeptieren.

Die Voraussetzung für Krankheitsurlaub lautet, dass die Arztuntersuchung außerhalb der Arbeitszeit unmöglich wäre, und neben der Zeit für die eigentliche Untersuchung wird auch die Anfahrts- und Wartezeit berücksichtigt. Der Arzt soll Erholungszeit anordnen, wenn die Folgen der Untersuchung mit der Arbeitszeit zusammenfallen bzw. bis in die Nachmittags- oder Nachschicht andauern.

Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, dass der Arbeitgeber klärende Auslegungsregeln zum Krankheitsurlaub in die Arbeitsordnung einschließt. Der ärztlichen Krankschreibung soll zumindest deren Dauer sowie (Nicht)-Notwendigkeit der Erholungszeit entnommen werden.



**Noerr**

**Autor:** JUDr. Pavol Rak, PhD. Mgr. Erika Urdovičová  
**E-Mail:** pavol.rak@noerr.com erika.urdovicova@noerr.com  
**Internet:** www.noerr.com

## BAU- UND IMMOBILIENRECHT

### Staat wird Liegenschaftspreise erfassen

Ab 1. Oktober 2018 werden im Grundbuch die Kaufpreise sämtlicher slowakischer Liegenschaften registriert. Bislang galt dies nur für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Die neue Regelung gilt somit nur für die Zukunft, frühere Preise werden nicht erfasst.

Die Preisdaten werden nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sein. Sie werden auf Antrag dem Liegenschaftseigentümer, Staatsorganen, der Nationalbank, Gerichten, Staatsanwaltschaften, der Polizei, Notaren, Gerichtsvollziehern, Finanzbehörden, Insolvenzverwaltern, Immobiliengutachtern sowie berechtigten Personen zwecks Erstellung von Immobilienpreislandkarten zur Verfügung gestellt.

In die Urkundensammlung des Katasteramts haben auch weiterhin nur die Liegenschaftseigentümer oder sonstige Berechtigte, wie etwa ein Pfandgläubiger, deren Rechtsvorgänger und -nachfolger, aber auch Organe öffentlichen Rechts und Sachverständige bei ihrer Tätigkeit, Zugang. Aus dem Kataster kann nun auch ein Liegenschaftsverzeichnis eingeholt werden. Es beinhaltet alle Liegenschaften ein und derselben Person als Eigentümer oder Verwalter, man muss somit nicht mehr einzelne Eigentumsblätter einholen. Auch dieses Verzeichnis wird jedoch nur für die Eigentümer oder Liegenschaftsverwalter, Organe öffentlichen Rechts und sonstige Berechtigte, wie etwa Notare, zugänglich sein



**bpv BRAUN PARTNERS**

**Autor:** JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.  
**E-Mail:** igor.augustinic@bpv-bp.com  
**Internet:** www.bpv-bp.com